

Notarielle Beurkundung erforderlich!

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Emder Hammrich Wind GmbH".

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Emden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Geschäftsführung und Verwaltung als persönlich haftende Gesellschafterin der [.] GmbH & Co. KG (im Folgenden "KG" genannt), die die Planung, die Projektierung und den Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie sowie den Verkauf der erzeugten elektrischen Energie zum Gegenstand hat. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.
- (2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, ihnen Beteiligungen einräumen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten, pachten oder betreiben.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
- (3) Von dem Stammkapital übernehmen:
 - a) die Stadtwerke Emden GmbH eine Stammeinlage von EUR 12.500,00
 - b) die [...] eine Stammeinlage von EUR 12.500,00

§ 5

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Einzelvertretung durch die Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einzelnen oder allen Geschäftsführern allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien. Für Geschäfte mit der KG ist die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (5) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der KG unterliegt.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen, im Übrigen außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, wenn ein Gesellschafter dies verlangt oder es im Interesse der Gesellschaft ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (6) Die Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung handeln nach den Weisungen der Gesellschafter. Betrifft eine Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung eines Gesellschaftsorgans unterliegen, so haben die Vertreter des Gesellschafters eine entsprechende Zustimmung des zuständigen Organs des Gesellschafters auch für die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuholen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die von den kommunalen Gesellschaftern entsandten Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben nach § 138 Abs. 4 NKomVG den jeweiligen Rat über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die in diesem Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fälle und insbesondere - soweit die nachfolgenden Maßnahmen nur unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen -:
 1. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 3. Entlastung der Geschäftsführer;

4. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung sowie jede Verfügung über Geschäftsanteile und die Aufnahme von neuen Gesellschaftern;
 5. Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft;
 6. Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 7. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen;
 8. Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
 9. Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 10. Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
 11. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorliegen
 12. bei Beteiligungsunternehmen die Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder für ein entsprechendes Organ,
 13. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um wesentliche Satzungsänderungen handelt
 14. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um die Auflösung oder Verschmelzung eines Unternehmens oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt,
 15. Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sofern es sich um Angestellte in leitender Position handelt oder die Bezüge des Angestellten über einer Bemessungsgrenze liegen, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung näher konkretisiert wird,
 16. Geschäfte mit Mitgliedern der Geschäftsführung,
 17. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht, oder die entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen von an der Gesellschaft beteiligten Unternehmen an sie herangetragen werden.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bei folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen, wenn diese nicht Bestandteil eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind:
1. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 2. Ausführung aktivierungspflichtiger Investitionen;

3. Aufnahme, Änderung und Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;
 4. Führung gerichtlicher Rechtstreitigkeiten;
 5. Erteilung und Rücknahme von Prokuren und
 6. Erweiterung der Tätigkeiten des Unternehmens.
- (3) Soweit in den gesetzlichen Bestimmungen oder in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Geschäftsführung in Fällen, in denen sie für die [.] GmbH & Co. KG handelt, die in deren Gesellschaftsvertrag geregelten Zustimmungserfordernisse zu beachten.
- (4) In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung soll festgelegt werden, dass die nach dem vorherigen Absatz zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfts und Maßnahmen ggf. nur bei der Überschreitung bestimmter Wertgrenzen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter können auch, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder fernmündliche Abstimmung oder durch Abstimmung per Telefax, E-Mail, Videokonferenz oder anderer gebräuchliche Kommunikationsmittel gefasst werden.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Gesellschafterin und der Geschäftsführung zu übersenden.

§ 9

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil hiervon, insbesondere Abtretung, Teilung, Verpfändung oder Nießbrauchbestellung, bedarf - außer im Verhältnis zu verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG - zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung wird einstimmig gefasst.

§ 10

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, die

- Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder eine sonstige Beschlagnahme oder Sperre erfolgt oder wenn ein Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt.
- (2) Der betroffene Gesellschafter hat in diesen Fällen kein Stimmrecht. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in diesen Fällen ebenfalls mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder auf eine von ihnen benannte natürliche oder juristische Person übertragen wird.
 - (3) Er erhält für seinen Geschäftsanteil einen Kaufpreis, der entsprechend der Regelung des § 12 festgestellt wird.

§ 11

Wettbewerb

Durch Gesellschafterbeschluss können einzelnen oder alle Gesellschafter und/oder Geschäftsführer der Gesellschaft von einem Wettbewerbsverbot befreit werden. In diesem Falle sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen Namen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschafter in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.

§ 12

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters besteht folgender Abfindungsanspruch:
Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31.12. des Jahres, welches dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven jeder Art und ein originärer Firmenwert bleiben außer Ansatz.
- (2) Können sich die Beteiligten nicht über die Höhe des Abfindungsanspruchs einigen, so wird er von einem gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfer bestimmt. Bei der Ermittlung des Abfindungsanspruchs ist dabei der Wirtschaftsprüfer an die Vorgehensweise gemäß § 12 Absatz 1 gebunden. Können sich die Beteiligten nicht auf dessen Person einigen, so wird er vom Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg bestimmt. Die Wertbestimmung durch den Gutachter ist unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig, es sei denn, sie ist

offenbar unbillig (§ 319 BGB). Die Kosten des Gutachtens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

- (3) Das Abfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in drei Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist fällig ein halbes Jahr nach dem Ausscheiden und die weiteren Raten jeweils ein Jahr später. Die Auszahlungen sind mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Eine vorzeitige Auszahlung ist möglich.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und danach prüfen zu lassen.
- (2) Der Stadt Emden werden die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie ihr und den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Das bedeutet insbesondere:
 - a) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
 - b) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden und die für eine überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Befugnisse.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes

der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Der Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

- (4) Der Stadt Emden sind für die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG erforderlichen Unterlagen gem. § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG von der Geschäftsführung rechtzeitig vorzulegen, sodass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 16

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.